

Satzung
über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss
an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Stadt Salzgitter
(Abwasserbeseitigungssatzung)
– Leseexemplar 2019 –

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschlusszwang Schmutzwasser
- § 4 Anschlusszwang Niederschlagswasser
- § 5 Benutzungszwang
- § 6 Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 7 Entwässerungsgenehmigung
- § 8 Entwässerungsantrag
- § 9 Einleitungsbedingungen
- § 10 Vorbehandlungsanlagen

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

- § 11 Grundstücksanschluss
- § 12 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Sicherung gegen Rückstau

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

- § 15 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 16 Einbringungsverbote
- § 17 Entleerung

IV. Schlussvorschriften

- § 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 19 Anzeigepflichten
- § 20 Altanlagen
- § 21 Befreiungen
- § 22 Haftung
- § 23 Zwangsmittel
- § 24 Ordnungswidrigkeiten
- § 25 Abgaben und Kostenerstattungen
- § 26 Abwasserkataster
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Hinweise
- § 29 Inkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Stadt Salzgitter betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Sanierung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
- (5) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Bauvorhaben des Bundes und des Landes.

§ 2
Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 1. Schmutzwasser ist
 - a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Ge-

brauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nicht-häusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

2. Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen abfließende Wasser.

3. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (2) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrestes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Der Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst die Kanalstrecke im öffentlichen Bereich vom öffentlichen Kanal bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanal). Er ist Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen enden jeweils mit dem öffentlichen Kanal vor dem zu entwässernden Grundstück.
- (7) Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie Leitungsnetz mit - je nach den örtlichen Verhältnissen - getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und gemeinsamen Leitungen für beide Abwasserarten (Mischver-

fahren), Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpenstationen und Rückhaltebecken und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich die Stadt bedient;

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. die Klärwerke und ähnliche Anlagen, die im Eigentum der Stadt stehen, und ferner die von Dritten hergestellten und unterhaltenen Anlagen, derer sich die Stadt bedient;
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, wenn ihnen wasserrechtlich die Gewässereigenschaft entzogen ist und sie zur Aufnahme der Abwässer dienen;
 - (d) alle zur Erfüllung der in den Buchstaben a) bis c) genannten Aufgaben, notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt und von ihr beauftragten Dritten.
- (8) Zur dezentralen öffentlichen Abwasseranlage gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt und deren Beauftragten.
 - (9) Soweit sich Vorschriften dieser Satzung auf den Grundstückseigentümer beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, so-

weit die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss des Grundstücks an die dezentrale Abwasseranlage.

- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 1. Halbsatz nachträglich eintreten.

Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung mit der Aufforderung zum Anschluss seines Grundstücks an die zentrale Abwasseranlage. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Aufforderung vorzunehmen.

- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.

§ 4

Anschlusszwang Niederschlagswasser

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen, soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 5

Benutzungszwang

Wenn und soweit ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach § 8 gilt - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 6

Ausnahme und Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Ist ein gesammeltes Fortleiten von Niederschlagswasser zur Verhütung von Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit nicht erfor-

derlich, so kann die Stadt räumlich abgegrenzte Teile des Entsorgungsgebietes oder einzelne Grundstücke vom Anschluss- und Benutzungszwang ausnehmen. Eine solche Ausnahmeentscheidung ist den betroffenen Grundstückseigentümern schriftlich mitzuteilen.

Mit der Bekanntgabe der Entscheidung sind die betroffenen Grundstückseigentümer an Stelle der Stadt zur Beseitigung des Niederschlagswassers verpflichtet (§ 96 Abs. 3 NWG).

- (2) Die Stadt kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Zwang zur Benutzung der öffentlichen Anlage zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung für Zwecke der Eigennutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers befreien, sofern öffentliche Belange nicht entgegenstehen.
- (3) Bei der zentralen Abwasseranlage (Schmutz- und Niederschlagswasser) kann die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt zu stellen.

Wird die Befreiung ausgesprochen, besteht für das Grundstück hinsichtlich der Schmutzwasserentsorgung die Verpflichtung zum Anschluss an die und zur Benutzung der dezentralen Abwasseranlage.

- (4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder auf eine unbestimmte Zeit ausgesprochen werden.

§ 7

Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung.

Änderungen von Grundstücksentwässerungsanlagen zur Ableitung von Niederschlagswasser bedürfen auf Grundstücken mit ausschließlich Wohnbebauung keiner Genehmigung, wenn weniger als 50 m² befestigte Fläche zusätzlich an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen oder aber von ihr getrennt werden. Soweit bei späteren Änderungen durch zusätzlich anzuschließende Flächen die mit Genehmigung angeschlossenen befestigten Flächen um mehr als 50 m² überschritten werden oder aber von den mit Genehmigung angeschlossenen befestigten Flächen mehr als 50 m² getrennt werden, unterliegen derartige Änderungen dem Genehmigungserfordernis. Die genehmigungsfreien Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage haben die rechtlichen Erfordernisse ebenso zu erfüllen, wie genehmigungsbedürftige Anlagen. Der Stadt ist spätestens einen Monat vor Beginn der genehmigungsfreien Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen vorzulegenden Bestandsplan im Maßstab 1:100 der Nachweis über die Flächengröße der künftig angeschlossenen Fläche vorzulegen (§ 8 Abs. 2 d).

- (2) Entwässerungsgenehmigungen sind vom Grundstückseigentümer schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Der Entwässerungsantrag ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Für jeden mit einer separaten Hausnummer versehenen Gebäudeeingang ist ein gesonderter Entwässerungsantrag zu stellen, es sei denn, in einem Gebäude mit mehreren jeweils mit einer Hausnummer versehenen Gebäudeeingängen ist nur eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage vorhanden bzw. geplant.
- (3) Die Stadt entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtung der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Geneh-

migung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt nicht gefährdet wird.

- (6) Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer die Selbstüberwachung seiner Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Verpflichtung zur Vorlage der Untersuchungsergebnisse auferlegen. Sie kann ferner anordnen, dass der Grundstückseigentümer eine regelmäßige Überwachung durch die Stadt zu dulden und die dadurch bedingten Kosten zu erstatten hat.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt ihr Einverständnis erteilt hat.
- (8) Ergibt sich während der Herstellung der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage die Notwendigkeit, von dem genehmigten Plan abzuweichen, ist die beabsichtigte Abweichung sofort schriftlich anzuzeigen.
- (9) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 8

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt mit dem Antrag auf Baugenehmigung einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Antrag einen Monat vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit der Bestätigung der Stadt, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
- einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Angabe über die Größe und Befestigungsart der geplanten anzuschließenden befestigten Grundstücksfläche,
 - hydraulischer Berechnung der Grundstücksentwässerungsanlage;
- b) Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Anzahl der Beschäftigten sowie des voraussichtlich anfallenden Abwassers nach Menge und Beschaffenheit, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt;
- c) bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage. Auf Verlangen der Stadt sind die bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik in Berlin oder vergleichbare Nachweise vorzulegen,
 - Bemessung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - Anfallstellen des Abwassers im Betrieb,
 - Probeentnahmestelle;
- d) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen einschließlich des zahlenmäßigen Wertes der gesamten versiegelten Fläche in m²,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
- Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Höhen auf NN bezogen,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand;
- e) Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie Längsschnitt durch die Grundleitung und die Revisionschächte mit Angaben der Höhenmaße des Grundstücks, der Sohlenhöhe im Verhältnis zur Straße und der Fußbodenoberkante des Erdgeschosses, jeweils bezogen auf NN;
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Darstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite, des Gefälles und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen;
- g) Auszug aus der Liegenschaftskarte;
- h) falls erforderlich, Nachweis der wasserrechtlichen Genehmigung.
- (3) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
- a) Angaben über Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
- b) Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,
- c) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstückes im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,

- Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
- Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug,
- Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten.

(4) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien und Mischwasserleitungen strichpunktirt darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Dabei sind vorhandene Anlagen schwarz, neue Anlagen farbig (neue Schmutzwasserleitung rot, neue Niederschlagswasserleitung blau und Abwasserobjekte gelb) und abzubrechende Anlagen mit einem Kreuz kenntlich zu machen.

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(5) Die Stadt kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

§ 9

Einleitungsbedingungen

- (1) Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in Absatz 2 - 14 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Stadt auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

(4) In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen solche Stoffe nicht eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende und explosive Dämpfe oder Gase bilden,
- Bau- und Werkstoffe der öffentliche Abwasseranlage angreifen,
- die Abwasserreinigung oder die Schlammbe-seitigung erschweren,
- die öffentliche Sicherheit gefährden,
- das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste;
- Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;

- nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - belastetes Grundwasser (z. B. Chlorid);
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den düngemittelrechtlichen Anforderungen entspricht;
 - Pflanzenschutzmittel (z.B. Pestizide, Fungizide, Biozide).
- (5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) - insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.
- (6) Gentechnisch neukombinierte Nukleinsäuren sind vor der Einleitung in die zentrale Abwasseranlage vollständig zu inaktivieren. Für diese Vorbehandlung ist ein Gutachten nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.
- (7) Abwässer - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe, bei der Bestimmung leicht veränderlicher Parameter (z.B. AOX) in der Stichprobe, die Einleitungswerte laut Anhang nicht überschreiten. Für in diesem Anhang nicht aufgeführte Stoffe gelten für die Einleitungswerte die jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik.
- (8) Die im Anhang genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.
- (9) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt oder die Einleitung untersagt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbesei-

tigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach Abs. 1 festgesetzt gelten.

- (10) a) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Bei den Parametern Temperatur und pH-Wert gilt davon abweichend die einfache Stichprobe.
- b) Bei der Einleitung sind die im Anhang zu Absatz 7 genannten Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch dann als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen staatlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt.
- Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.
- c) Die im Anhang genannten Grenzwerte beziehen sich auf das Abwasser unmittelbar im Ablauf der Abwasseranfallstelle. Sofern dort eine Messung aus technischen Gründen nicht erfolgen kann, muss die Probenahmemöglichkeit vom Grundstückseigentümer so geschaffen werden, dass eine Abwasserprobe vor einem Vermischen dieses Abwassers mit Abwässern aus anderen Bereichen ohne einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand von der Stadt durchgeführt werden kann.
- d) Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung auszuführen, wobei die in Absatz 7 und dem darin benannten Anhang zu den einzelnen Grenzwerten angegebenen DIN-Normen anzuwenden sind.
- (11) Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser

Grenzen für die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei ihnen beschäftigten Personen und die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der geringeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlagen oder der bei den Anlagen beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen oder eine Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die geringeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 7.

- (12) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen, um Einleitungswerte zu umgehen oder die Einleitungswerte zu erreichen. Dies gilt nicht in Bezug auf den Parameter Temperatur.
- (13) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, so sind geeignete Vorbehandlungsanlagen (§ 10) zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
- (14) Die Stadt kann eine Rückhaltung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässigen Abflussmengen überschritten werden.
- (15) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne der Absätze 4 bis 7 unzulässigerweise in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Abwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.

§ 10 Vorbehandlungsanlagen

- (1) Liegen die Voraussetzungen nach § 9 Absatz 13 vor, ist eine Vorbehandlung nach den jeweils gel-

tenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderlich.

- (2) Die in den Vorbehandlungsanlagen anfallenden Leichtstoffe, Feststoffe oder Schlämme sind so rechtzeitig und regelmäßig zu entnehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen, dass die Einleitungsbedingungen gemäß Anhang zu § 9 Absatz 7 eingehalten werden. Über die Entsorgung ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Entsorgungen sind der Stadt oder dem von ihr beauftragten Dritten über einen Wartungsvertrag oder die Vorlage der Entsorgungsnachweise nachzuweisen.

Fett- und Stärkeabscheideranlagen sind möglichst 14-tägig, mindestens jedoch alle 2 Monate vollständig zu entleeren, zu säubern und wieder mit Wasser zu befüllen.

- (3) Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
- (4) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter kann verlangen, dass eine Person bestimmt und ihr schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist. Sie muss über die notwendige Sachkunde verfügen und muss diese auf Anforderung der Stadt nachweisen.
- (5) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrolle zu gewährleisten, dass die Einleitungswerte gemäß Anhang zu § 9 Absatz 7 eingehalten werden und die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebstagebuch zu führen. Art, Umfang und ggf. Änderungen werden von der Stadt angeordnet. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.
- (6) Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat der Grundstückseigentümer oder der Betreiber der Anlage die Stadt unverzüglich zu unterrichten.
- (7) Im Übrigen gelten für die Vorbehandlungsanlagen als Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen die Bestimmungen in § 9 entsprechend.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 11 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Anschlusschachts auf dem zu entwässernden Grundstück bestimmt die Stadt. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Stadt kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt oder ein von ihr beauftragter Dritter lässt die Grundstücksanschlüsse für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung (Anschlusskanal) herstellen und im Bedarfsfall erneuern oder verändern.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat den Grundstücksanschluss auf eigene Kosten zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik erforderliche Reparaturen hat der Grundstückseigentümer in Abstimmung mit der Stadt auszuführen. Die Stadt ist berechtigt, die Maßnahme selbst durchzuführen. In diesem Fall hat der Grundstückseigentümer der Stadt die Kosten zu ersetzen.

- (6) Der Grundstückseigentümer darf den Grundstücksanschluss nicht verändern oder verändern lassen.

§ 12 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) a) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752:2008-04 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056:2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012, 40 und 100 von Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten.
 - b) Die Grundstückseigentümer haben Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserableitung entsprechend DIN 1986-100 herstellen zu lassen, nachdem die Anschlusskanäle fertig gestellt sind. Bei Anschlusskanälen für Niederschlagswasser mit einem Querschnitt von kleiner als DN 200 mm kann auf den Kontrollschacht verzichtet werden. Kontrollschächte oder Revisionsöffnungen sind auf den Grundstücken unmittelbar an den Grundstücksgrenzen einzubauen und von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.
 - c) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder wird die Abwasseranlage in Form einer Druckleitung betrieben, muss eine Abwasserhebeanlage (Pumpanlage) eingebaut werden.
- (2) Für Grundstücksentwässerungsanlagen ist der Nachweis der Dichtheit nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik auf Kosten der Grundstückseigentümer zu erbringen. Der Nachweis ist zu führen
 - a) erstmalig bei Fertigstellung der Entwässerungsanlage vor deren Inbetriebnahme;
 - b) bei wesentlichen baulichen Veränderungen oder Erweiterungen im Rahmen des Geneh-

migungsverfahrens sowie unverzüglich nach Beseitigung von Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage;

- c) wenn konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage undicht ist (z. B. Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen, Fehlanschlüsse) nach Beseitigung der Undichtigkeit;
- d) wenn das Grundstück in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranfall liegt spätestens drei Monate nach Aufforderung der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten.

Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (3) Die Herstellung und Verfüllung von Rohrgräben hat nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen und die Sanierung des Grundstücksanschlusses bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Revisionschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch einen Unternehmer erfolgen, der gegenüber der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (4) Bei der Herstellung und Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage werden Teilabnahmen durch die Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten durchgeführt. Die Anzahl und der Umfang der Teilabnahmen werden von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten festgelegt. Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage erfolgt die Gebrauchsabnahme durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten. Der Grundstückseigentümer hat den Baubeginn und die Fertigstellung jeweils zwei Tage vorher der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten schriftlich anzuzeigen.

Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt in Betrieb genommen werden.

Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den Grundstückseigentümer nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.

- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (6) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich etwaiger Vorbehandlungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 1, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Stadt auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen.

Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erfordern.

§ 13 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 5 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete und einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Revisionschächte, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt

dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen. Die Stadt ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt nicht hergeleitet werden. Der Grundstückseigentümer hat die Stadt außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück auf der Höhe des Grundstücksanschlusses. Unter dieser Ebene liegende Räume, Schächte, Schmutz- und Regenabläufe usw. müssen nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik gegen Rückstau gesichert werden
- (3) Das unter der Rückstauenebene anfallende Schmutzwasser innerhalb von Gebäuden ist dem öffentlichen Kanal rückstaufrei über eine automatisch arbeitende Hebeanlage zuzuführen. Abweichend davon kann unter bestimmten Voraussetzungen gemäß den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik eine Ableitung bei fäkalienfreiem Schmutzwasser mittels eines Rückstauverschlusses und bei fäkalienhaltigem Schmutzwasser mittels einer elektronischen Rückstausicherung erfolgen.
- (4) Rückstauverschlüsse sind ständig geschlossen zu halten, dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden und müssen leicht zugänglich sein.

III. Besondere Vorschriften für die dezentrale Abwasseranlage

§ 15 Bau, Betrieb und Überwachung

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) sind vom Grundstückseigentümer nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der

Technik und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

- (2) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an- und abfahren und die Grundstücksentwässerungsanlage ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 11 sinngemäß.

§ 16 Einbringungsverbote

In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen die in § 9 Absatz 4 aufgeführten Stoffe nicht eingeleitet werden.

§ 17 Entleerung

- (1) Die abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden auf Kosten des Grundstückseigentümers von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten bedarfsgerecht und nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik entleert.

Die Kleinkläranlage ist nach der Entschlammung den Herstellerangaben entsprechend wieder mit Wasser zu befüllen.

- (2) Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen werden bei Bedarf entleert. Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer im Rahmen der Wartung die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen bzw. Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen bzw. Untersuchungen sind der Stadt innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig - mindestens eine Woche vorher - bei der Stadt die Notwendigkeit einer Leerung einer abflusslosen Sammelgrube anzuzeigen.
- (4) Wird eine Kleinkläranlage zu einer abflusslosen Sammelgrube umgewandelt, ist die Kleinkläran-

lage vor der Umwandlung zu leeren und die Ableitung zu verschließen. Die Leerung erfolgt durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten. Das Verschließen der Ableitung unterliegt der Abnahme durch die Stadt oder einen von ihr beauftragten Dritten. Die Umwandlung bedarf eines Antrages und einer Genehmigung (§§ 6 und 7).

IV. Schlussvorschriften

§ 18 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten oder mit Zustimmung der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 19 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3 Abs. 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der öffentlichen Abwasseranlagen, so ist die Stadt unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, zu unterrichten.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich, der Stadt mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt schriftlich mitzuteilen. In gleicher Weise ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Stadt mitzuteilen.

§ 20 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. Anschlussöffnungen (Kanalenden) sind ordnungsgemäß zu verschließen.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt den Anschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 21 Befreiungen

- (1) Die Stadt kann von den Bestimmungen dieser Satzung - soweit sie keine Ausnahmen vorsehen - Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 22 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen die Stadt geltend machen.
- (2) Wer entgegen § 18 unbefugt Einrichtungen von öffentlichen Abwasseranlagen betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für entstehende Schäden.
- (3) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Be-

nutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.

- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG vom 18.01.2005, BGBl. I S. 114 ff. in der jeweils gültigen Fassung) verursacht, hat der Stadt den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - b) Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der Grundstückseigentümer die Stadt von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

- (7) Wenn bei der dezentralen Entsorgung trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entsorgung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 23 Zwangsmittel

- (1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 4. Juli 2011 in der jeweils gültigen Fassung in

Verbindung mit den §§ 64 bis 70 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 in der jeweils gültigen Fassung ein Zwangsgeld bis zu 50.000,00 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind.

- (2) Die zu erzwingende Handlung kann nach vorheriger Androhung im Wege der Ersatzvornahme auf Kosten des Pflichtigen durchgesetzt werden.
- (3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 Absatz 1 und § 4 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentlichen Abwasseranlagen anschließen lässt;
 2. § 5 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen ableitet;
 3. dem nach § 7 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 7 Absatz 1 Satz 6 Änderungen ausführt, ohne zuvor der Stadt fristgerecht den Bestandsplan vorgelegt zu haben;
 5. § 8 den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. den Einleitungsbedingungen in §§ 9 und 16 die öffentlichen Abwasseranlagen benutzt;
 7. § 12 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt;
 8. § 12 Absatz 5 die Entwässerungsanlage seines Grundstückes nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 13 der Stadt oder einem von der Stadt beauftragten Dritten nicht ungehindert Zutritt

zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;

10. § 17 Absatz 1 die Entleerung behindert;
11. § 17 Absatz 2 und 3 die Anzeige der notwendigen Entleerung und Entschlammung unterlässt;
12. § 18 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
13. § 19 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
14. § 17 Absatz 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt beauftragte Dritte vornehmen lässt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden.

§ 25 Abgaben und Kostenerstattungen

Die Stadt erhebt bzw. macht geltend

1. Abwasserbeiträge für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen;
2. Kostenerstattungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse;
3. Benutzungsgebühren für die Benutzung der zentralen und dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen;
4. Verwaltungskosten nach besonderen Rechtsvorschriften.

§ 26 Abwasserkataster

(1) Die Stadt führt ein Kataster über die Einleitungen von Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen (Schmutzwasser). Ausgenommen sind Einleitungen von häuslichem Abwasser.

(2) Es werden folgende Daten erhoben:

- a) Postanschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt,

- b) Name und Anschrift des Grundstückseigentümers und der nach § 2 Abs. 8 dieser Satzung ihm gleichgestellten Personen,
- c) Art und Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlagen,
- d) Branchen und Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser,
- e) Menge des dem Grundstück über die öffentliche Wasserversorgung oder anderweitig zugeführten Wassers, des auf dem Grundstück gewonnenen Wassers und des der Abwasseranlage (Schmutzwasser) zugeleiteten Abwassers,
- f) Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen,
- g) mit dem Abwasser aus Vorbehandlungsanlagen anfallende Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung,
- h) Art von verwendeten Stoffen (z. B. Reinigungsmittel), die in das Abwasser gelangen,
- i) Kennwerte der nicht für häusliches Abwasser genutzten abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

(3) Bei bestehenden Einleitungen im Sinne von Absatz 1 sind der Stadt binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer weitere für die Erstellung des Abwasserkatasters erforderliche Auskünfte zu erteilen.

(4) Die nach Abs. 2 Buchstaben a), b) und i) gespeicherten Daten dürfen an die mit der Sammelgrubenentleerung bzw. Schlammabfuhr beauftragten Unternehmer insoweit übermittelt werden, als diese Daten zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten erforderlich sind.

Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.

§ 27 Übergangsregelung

(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gemäß § 8 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 28 Hinweise

Die Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung, die DIN und sonstige außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung Bezug genommen wird, sind bei der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten archivmäßig gesichert hinterlegt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anhang zu § 9 Absatz 7

	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
1.	Allgemeine Parameter		
	a) Temperatur	35°C	DIN 38404-C 4
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C 5
	c) Absetzbare Stoffe Soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist, kann eine Begrenzung erfolgen. Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Stunden Absetzzeit, in besonderen Fällen auch darunter	DIN 38409-H 9
	d) oxidierbare Stoffe	CSB/ 2.000 mg/l	DIN 38409
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		
	a) direkt abscheidbar	100 mg/l	DIN 38409-H 19
	b) soweit Menge und Art des Abwassers bei Bemessung nach DIN 4040 zu Abscheideanlagen über Nenngröße 10 (> NG 10) führen	gesamt: 250 mg/l	DIN 38409-H 17
3.	Kohlenwasserstoffe		
	a) Kohlenwasserstoffe	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 858 (Teil 1, Februar 2005; Teil 2, Oktober 2003) und DIN 1999 - 100 (Oktober 2003 – Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten
	b) direkt abscheidbar	50 mg/l	DIN 38409-H 19 DIN 1999 Teil 1 - 6 beachten Bei den in der Praxis häufig festzustellenden Zulaufkonzentrationen und richtiger Dimensionierung ist der Wert von 50 mg/l bei ordnungsgemäßem Betrieb erreichbar.
	c) soweit im Einzelfall eine weiterge-	20 mg/l	DIN 38409-H 18

	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
	hende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:		DIN EN ISO 9377-2-H 53
4.	Halogenierte organische Verbindungen		
	a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN 38409-H 14-8 22 DIN EN 1485-H 14
	b) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,1-1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4
5.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als ->	5 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407-F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997
6.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)		
	a) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten (s. Nr. 1 c)	
	b) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22
	c) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22
	d) Barium (Ba)	0,5 mg/l (Bestimmung von 33	DIN EN ISO 11885-E22

	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
		Elementen mit ICP-OES)	
	e) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	f) Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	g) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233-E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22
	h) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3-D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22
	i) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	j) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	k) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
	l) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31
	m) Selen (Se)	2,0 mg/l	
	n) Silber (Ag)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 11885-E 22
	o) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29

	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
	p) Zinn (SN)	5,0 mg/l	entsprechend DIN EN ISO 11969-D 18 entsprechend DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29
7.	Anorganische Stoffe (gelöst)		
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l < 5000 EW 200 mg/l > 5000 EW	DIN 38406-E 5 DIN EN ISO 11732-E 23 DIN 38406-E 5-2 DIN EN ISO 11732-E 23
	b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO ₂ -N)	10,0 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN 38406-D 19 DIN 38406-D 20
	c) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	d) Cyanid, leicht freisetzbar (CN)	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13
	e) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D 4 entsprechend DIN EN ISO 10304-2-D 20
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6-D 11 DIN EN ISO 1885-E 22
	g) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-2-D 20 DIN 38405-D 5
	h) Sulfid, leicht freisetzbar (S)	2,0 mg/l	DIN 38405-D 27
8.	Weitere Organische Stoffe		
	a) wasserdampfflüchtige, halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l	DIN 38409-H 16-2
	b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint	DIN 38404-C 1-1 DIN 38404-C 1-2
9.	Spontane Sauerstoffzehrung		

	Stoff	Parameter / Grenzwerte	DIN Normen - DEV-Nummern
	Spontane Sauerstoffzehrung	100 mg/l	DIN 38408-G 24
10.	Chloride	150 mg/l	ISO 10304-1-D 20:2009-07
11.	Calcium bei Einleitung von kalkhaltigem Dränwasser		